

Abstimmung vom 30.7.1882

Kein staatlicher Schutz «für Genie und Talent der Erfinder»

Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend den Erfindungsschutz

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Kein staatlicher Schutz «für Genie und Talent der Erfinder». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 51–52.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Schutz geistigen Eigentums erscheint seit der Gründung des Bundesstaats regelmässig auf der politischen Traktandenliste. Doch 1866 verweigern Volk und Stände dem Bund die Kompetenz, Schutzbestimmungen für schriftstellerisches, künstlerisches und industrielles Eigentum zu erlassen (vgl. Vorlage 9). Erst 1874 erhält der Bund im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung das Recht, den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigentums gesetzlich zu regeln (vgl. Vorlage 12). Parlamentsvorstösse veranlassen den Bundesrat ab 1877, umfangreiche Abklärungen über die Einführung von Erfindungspatenten für Industrie und Landwirtschaft zu treffen. Er bejaht im Frühjahr 1881 die Notwendigkeit eines nationalen Gesetzes über den Erfindungsschutz, kommt aber zum Schluss, dass hierzu die bestehenden Verfassungsgrundlagen nicht ausreichen. Nachdem das Parlament ihm den entsprechenden Auftrag gegeben hat, legt ihm der Bundesrat einen neuen Artikel vor, der die beiden Kammern mit deutlichen Mehrheiten unverändert passiert.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen somit über einen neuen Art. 64bis der Bundesverfassung ab: Diesem zufolge erhält der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen auf den Gebieten der Industrie und der Landwirtschaft sowie über den Schutz der Muster und Modelle (heute wird der Schutz von Mustern und Modellen unter dem Begriff des Designschutzes zusammengefasst. Muster beziehen sich auf zweidimensionale Designs, z.B. Stoffmuster, Modelle auf dreidimensionale Designs, also die Gestaltung von Gebrauchsgegenständen).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Schon in der vorparlamentarischen und parlamentarischen Phase sorgt die Frage des Erfindungsschutzes in der Industrie für eine rege Debatte. Als einzige Gegner machen sich vor allem die chemische Industrie, sowie die Applikationsindustrien (Druckerei, Färberei) bemerkbar. In einer Petition wenden sich Chemieindustrielle gegen den Erfindungsschutz. Sie machen besondere Schwierigkeiten bei der Patentierung chemischer Reaktionen und Produkte geltend. Neue Errungenschaften sind ihnen zufolge häufig nicht einem einzigen Erfinder zuzuordnen. Der Patentschutz begünstige überdies Grosskapitalisten, da ein Erfinder sich ein Patentierungsverfahren und allfällige Prozesskosten im Streitfall gar nicht leisten könne. Die aus dem Patentschutz entstehenden Monopole der Grossindustrie benachteiligten somit die kleinen Fabrikanten. Sie befürchteten praktische Probleme in der Anwendung und verneinen, dass der Patentschutz den Erfindungstrieb steigern würde. In der technischen Chemie seien umgekehrt die meisten Erfindungen in Ländern ohne Patentschutz gemacht worden.

Diese Eingabe löst eine breite Bewegung der Patentschutzbefürworter aus, zu der sich auch der Schweizerische Handels- und Industrieverein, der Schweizerische Gewerbeverein, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein sowie die Gesellschaft ehemaliger Studierender des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich bekennen. Mit Petitionen

wird in der Deutsch- und Westschweiz für den Patentschutz geworben, der angesichts des zunehmenden internationalen Handels immer wichtiger werde. An vorderster Front setzt sich auch die Stickereiindustrie für eine nationale Bestimmung ein. Es sei nötig, «durch schützende Bestimmungen Genie und Talent der Erfinder zu belohnen». Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich «- hervorragende Kräfte [...] der unter Patentschutz stehenden fremden Konkurrenz zur Verfügung stellen werden» (BBI 1881 III 446).

Auch der Bundesrat erachtet es als «Thatsache, dass wegen des Mangels jenes Schuzes die Schweiz hervorragende Talente verloren hat» (BBI 1881 IV 470). Andere Industrieländer seien hier der Schweiz zuvorgekommen. Auch erinnern die Befürworter, dass die Schweiz im Rahmen von bilateralen Handelsverträgen den Ausländern in der Schweiz Patentschutz gewährleisten müsse, was zu einer Diskriminierung der Schweizer führe. Der Erfindungsschutz sei überdies auch im Interesse der Landwirtschaft. Schliesslich warnen die Befürworter, die für 1883 geplante Landesausstellung könne nur dann mit einer ansprechenden Teilnahme von Industrie und Gewerbe rechnen, wenn der Patentschutz gewährleistet sei. Und sie erinnern daran, dass der Schweiz im Rahmen einer internationalen Konvention der Sitz des geplanten internationalen Büros für den Schutz des industriellen Eigentums zugedacht worden ist. Dieser sei aber ohne eigenen Patentschutz nicht zu haben.

Die grossen Parteien stellen sich zumindest nicht gegen die Vorlage – «man hatte sich aber auch nicht besonders dafür erwärmt» (Funk 1925: 77). Der Grütliverein unterstützt den ergänzten Verfassungsartikel, und auch die meisten katholischen Zeitungen befürworten ihn (Funk 1925: 77). Der Vorort des SHIV befragt seine Sektionen und stellt einzig bei der Handelssektion des Kantons Glarus eine Ablehnung fest.

ERGEBNIS

Volk und Stände verwerfen den neuen Art. 64bis. Mit 47,5% Jastimmen ist das Volksmehr recht knapp, deutlicher ist mit nur 7 1/2 befürwortenden Standesstimmen das Verdikt der Kantone. Städte und Industriestandorte nehmen die Vorlage deutlich an, namentlich (in abnehmender Reihenfolge) die Kantone Neuenburg (85,4% Jastimmen), Genf, Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn, Zürich und Waadt. In den Deutschschweizer Kantonen zeigt sich ein teils ausgeprägtes Gefälle zwischen Stadt und Land, so etwa um Basel, Bern, Biel, Luzern, St. Gallen und Zürich. Die katholischen Kantone verwerfen die Vorlage durchs Band, am deutlichsten ist aber das Nein im protestantischen Kanton Glarus (13,8% Jastimmen). Der Bundesrat vermutet später rückblickend, die Vorlage habe unter der Abneigung gegen das gleichzeitig vorgelegte Epidemien-gesetz (vgl. Vorlage 24) gelitten. Er bemängelt eine zu zurückhaltende «populäre Aufklärung» (BBI 1886 II 521).

QUELLEN

BB1 1881 I 285; BB1 1881 III 443–449; BB1 1881 IV 469–472; BB1 1882 II 827; BB1 1886 II 517–534; BB1 1903 V 1–9. Bund vom 29.7.1882; NZZ vom 29.7.1882. Schüler 1887. Funk 1925: 76–77.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.